

## Umweltbericht

zur

### Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

In Stromberg, Oelde

Bearbeiter:

Dipl. Geograph Michael Wittenborg

	Landschaftsökologie & Umweltplanung		
	Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg		
Internet	Telefon	Fax	Hausanschrift
wittenborg@aol.com	(02381) 789 71-0	789 71-2	Pieperstraße 9 59075 Hamm

## **INHALTSVERZEICHNIS**

1.	Einleitung .....	4
1.1	Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping .....	4
2.	Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP- Änderung.....	4
3.	Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches .....	5
4.	Nutzung und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan .....	6
5.	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen.....	6
5.1.	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen.....	7
5.1.1	Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan).....	7
5.1.2	Landschaftsplan.....	7
5.1.3	Biotopkataster des LANUV .....	7
5.1.4	FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete .....	8
5.2	Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen .....	8
5.2.1	Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung .....	8
5.2.2	Klima, Luft, Emissionen, Immissionen .....	9
5.2.3	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft.....	9
5.2.4	Boden / Fläche.....	10
5.2.5	Wasser und Abwasser .....	10
5.2.6	Kulturgüter und Sachgüter .....	11
5.2.7	Abfall.....	11
6.	Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange .....	12
6.1	Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung .....	13
6.2	Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel .....	13
6.3	Boden / Fläche.....	14
6.4	Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild .....	14
6.5	Wasser, Abwasser .....	16
6.6	Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe .....	16
6.7	Abfall.....	16
6.8	Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern.....	16
6.9	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete .....	17
6.10	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
7.	Landschaftspflegerische Belange.....	17
8.	Sonstige Angaben .....	17
8.1	Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung .....	17

9. Zusammenfassung.....	18
10. Literatur.....	19
<i>Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung (unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 41. Änderung des FNP).....</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 2: Aktuelle Nutzung im Änderungsbereich (rot) (unmaßstäblich).....</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 3: Schützenswerte Biotope im Umfeld des Vorhabens .....</i>	<i>7</i>

## 1. Einleitung

Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) wurden wesentliche Elemente der Richtlinie 2001/42 EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, (Plan-UVP-Richtlinie oder auch SUP-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dabei wurde das Baugesetzbuch (BauGB) geändert und für die Prüfung der Umweltauswirkungen die „Umweltprüfung“ (UP) eingeführt.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es:

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (...). Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“*

Um die Ansiedlung einer Dirtbike-Anlage im Stadtteil Stromberg zu ermöglichen, soll mit der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) die für das Vorhaben ausgewählte Fläche für Landwirtschaft, bzw. Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ in eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dirtbike-Anlage“ geändert werden.

### 1.1 Festlegung der Erforderlichkeit von Umfang und Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt/Scoping

Der Inhalt des Umweltberichtes richtet sich nach Anlage 1 zum BauGB sowie weiterführenden Vorschriften des BauGB. Gemäß § 2 (4) BauGB legt die Gemeinde den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der Belange der Umwelt und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen fest. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was auf der Grundlage des gegenwärtigen Wissensstandes und entsprechend dem Inhalt und Detaillierungsgrad der 41. FNP-Änderung angemessener Weise verlangt werden kann (s.o.).

Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht sind vorliegende Daten und Grundlagen aus übergeordneten Plänen (Regionalplan) und sonstigen Plänen (Landschaftsplan [LP]), Informationssystemen (Fachinformationssysteme des LANUV) und der aktuelle Stand der Begründung zur 41. Änderung des FNP.

## 2. Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP- Änderung

Eine detaillierte und umfassende Darstellung zu Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit gibt die Begründung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplanes. Nachfolgend werden nur die wesentlichen Aussagen übernommen und kurz dargestellt.

Anlass für die Änderung des FNP ist das Ziel der Stadt Oelde, entsprechend der vorhandenen Nachfrage einiger Ehrenamtlicher, eine Dirtbike-Anlage zu errichten. Ziel, Erforderlichkeit sowie die Prüfung von Alternativen werden in der Begründung zur FNP-Änderung (dort Kapitel 1), genannt.

### 3. Abgrenzung, Lage und Größe des Planbereiches

Der ca. 3.100 m<sup>2</sup> große Bereich des FNP befindet sich am nordwestlichen Rand der Gemeinde Stromberg und umfasst das Flurstück 917 in Flur 414 der Gemarkung Oelde. Im Osten grenzt das Gebiet an die Wohnbebauung an der Straße „Im Nebel“ an. Sowohl im Süden als auch im Westen finden sich verschiedene landwirtschaftliche Flächen in Form von Äckern, Streuobstwiesen, Grünland und Obstplantagen. Im Norden grenzt das Gebiet an einen Bolzplatz an. Im Nordwesten steht in unmittelbarer Nähe ein einzelnes Wohnhaus.

Lage und Abgrenzung sind dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



**Abbildung 1: Übersicht, Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung (unmaßstäblich, Quelle: Begründung der 41. Änderung des FNP)**

#### 4. Nutzung und ihre Darstellung im Flächennutzungsplan

Gemäß der Darstellung des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplans, wird der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 (2) 9a) BauGB, sowie als Grünfläche gemäß § 5 (2) 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Bolzplatz“ festgelegt.

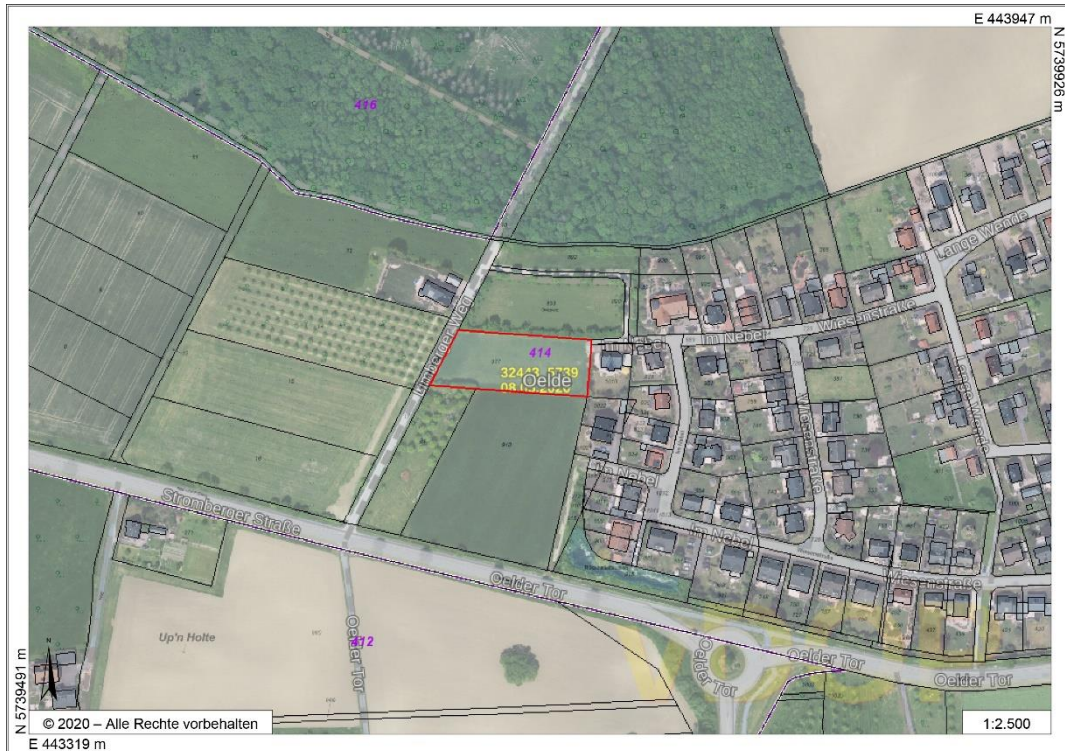


Abbildung 2: Aktuelle Nutzung im Änderungsbereich (rot) (unmaßstäblich)

#### 5. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen und Fachgesetzen

Durch § 1 (6) Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB werden die zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes vorgegeben. Durch Fachgesetze, Fachpläne bzw. durch weitere eingeführte Normen werden für die einzelnen Belange/Schutzgüter allgemeinen Vorgaben und Ziele bestimmt. Diese sind bei Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen. Die Bewertung der einzelnen Schutzgüter hat unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Schutzzweckes, der Erhaltung bzw. der Weiterentwicklung zu erfolgen. Die Ziele der Fachgesetze stellen den Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dar. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch auf Grund der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, nicht nur ein Fachgesetz oder ein Fachplan eine Zielaussage enthalten kann. Hierbei sind auch die ggf. außerhalb des Geltungsbereiches berührten Schutzgüter und die damit verbundenen Fachgesetze zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der in den Fachgesetzen/Normen formulierten Ziele erfolgt durch Festsetzungen gem. § 5 (2) BauGB nach Abwägung der Belange im Rahmen der 41. Änderung des FNP.



## 5.1. Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in übergeordneten Fachplänen

### 5.1.1 Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan)

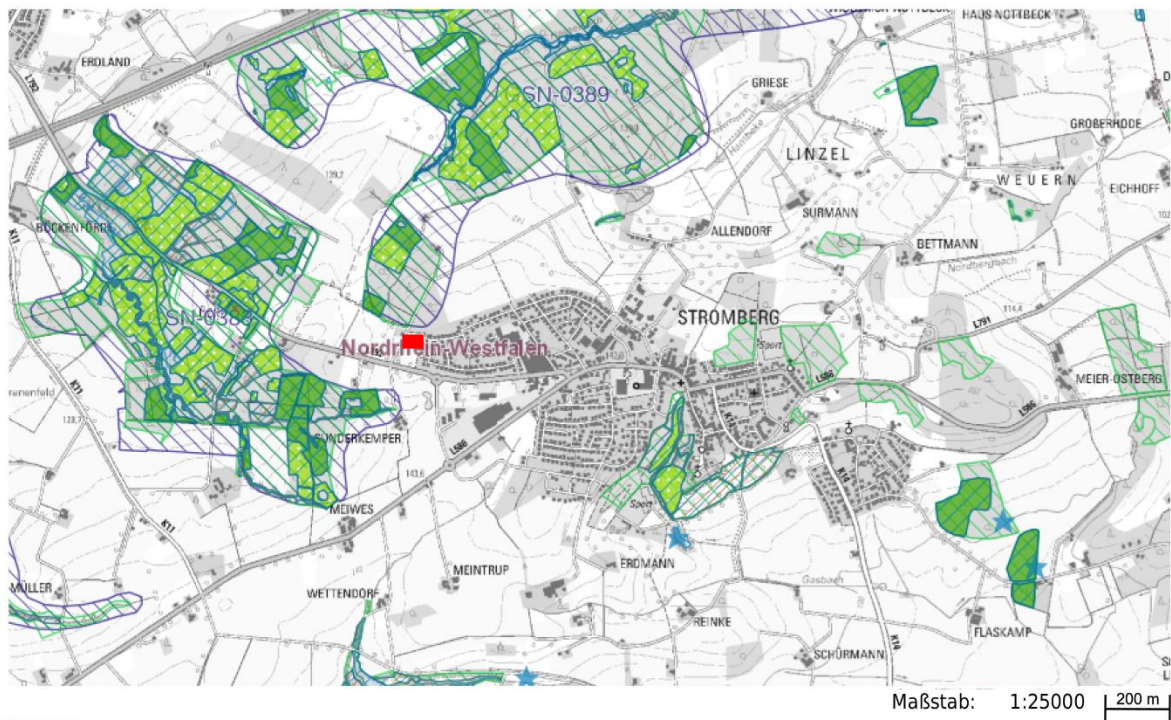
Im aktuell geltenden Regionalplan Münsterland ist der Geltungsbereich der 41. Änderung des FNP überwiegend als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt. Ausschließlich östlich grenzt ein Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) an. Die geplante Nutzung als Dirtbike-Anlage wird durch die Festsetzung als Grünfläche der landschafts- und naturverträglichen Erholungs- Sport- und Freizeitnutzung zugeordnet. Die 41. Änderung des FNP entspricht damit den Zielen der Regionalplanung. Dies wurde durch ein Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 05.10.2020 bestätigt (siehe Begründung, Kapitel 3).






### 5.1.2 Landschaftsplan

Für das Stadtgebiet und somit auch für den Planbereich besteht der Aufstellungsbeschluss für einen Landschaftsplan. Dieser ist allerdings noch nicht in Kraft getreten und somit nicht rechtskräftig. Abfrage unter [https://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/karten/LP-SZ\\_570-13](https://lp.naturschutzinformationen.nrw.de/lp/de/karten/LP-SZ_570-13)

### 5.1.3 Biotopkataster des LANUV

Im Geltungsbereich und seinem Umfeld befindet sich kein „Schutzwürdiges Biotop“ (BK-Fläche) des Biotopkatasters. Abfrage des Katasters unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>.



-  FFH-Gebiet
-  Biotopkataster
-  Gebiet für den Schutz der Natur
-  Biotopverbund
-  Biotopverbund (Waldmeister-Buchenwald)

Geobasisdaten: © Geobasis NRW 2016, © GeoBasis-DE / BKG 2016  
undefined

**Abbildung 3: Schützenswerte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

### **5.1.4 FFH-Gebiete/Vogelschutzgebiete/Naturschutzgebiete**

Im näheren Umfeld des Änderungsbereiches befinden sich keine Naturschutzgebiete oder FFH-Gebiete.

## **5.2 Allgemeine Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen**

Nachfolgend sind unter Darstellung des Schutzgutes die Zielaussagen der jeweils wichtigsten anzuwendenden Fachgesetze/Normen und die Art, wie diese Ziele im Zusammenhang mit der 41. FNP-Änderung stehen, aufgeführt. Die Reihenfolge der Darstellung orientiert sich an der im nachfolgenden Abschnitt vorgenommenen Bewertung der einzelnen Schutzgüter.

### **5.2.1 Mensch und seine Gesundheit, Bevölkerung**

#### **Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan**

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere
  - die Belange des Umweltschutzes,
  - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt und
  - die Vermeidung von Emissionen, zu berücksichtigen.

#### **TA Lärm/DIN 18005**

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge durch dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung.

#### **TA Luft**

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

#### **„Lichtrichtlinie“ (Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung [Gem. RdErl. d. MURL])**

- Dieser Erlass dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Licht.

Durch die vorliegende Planung werden die aktuellen Verhältnisse nur geringfügig verändert. Die Bauleitplanung berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, indem durch die 41. FNP-Änderung eine Darstellung als Grünfläche erfolgt.

Ein schalltechnisches Gutachten bestätigt, dass bei der vergleichsweise lärmarmen Sportart für die umliegende Wohnbebauung keine Lärmbelastungen zu erwarten sind. Unvorhergesehenen Immissionen soll mit einem empfohlenen angemessenen Mindestabstand von 30 Metern zur Wohnbebauung im Innen- und 22 Metern zur Bebauung im Außenbereich Rechnung getragen werden.



## **5.2.2 Klima, Luft, Emissionen, Immissionen**

### **Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen**

Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).

### **TA Luft/Abstandserlasses NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007)**

Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.

### **Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG)**

Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.

Die geplante Änderung des FNP führt nicht zu erhöhten Immissionen, die über den gesetzlichen Richtlinien liegt. Darüber hinaus ist die geplante Änderung des FNP im Umfeld von ähnlicher Freizeitnutzung (Bolzplatz) lokalisiert.

## **5.2.3. Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft**

### **Baugesetzbuch (BauGB)/Flächennutzungsplan**

- Bei der Aufstellung der Bauleitpläne, hier der 41. Änderung des FNP, sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie
  - die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie
  - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie
  - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 (6) Nr. 7 a) bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz)zu berücksichtigen.

### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)/Bundesartenschutzverordnung**

### **(BArtSchV)/ Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG)/**

### **Bundeswaldgesetz/Landesforstgesetz (LFoG)**

- Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass
  - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
  - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Durch die BArtSchV werden die in Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Tier- und Pflanzenarten unter „besonderen“ bzw. „strengen Schutz“ gestellt.

Die Bauleitplanung, hier die 41. Änderung des FNP, berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben insofern, dass der Geltungsbereich keine besonders sensiblen Bereiche der Natur berührt. Durch die Planung kommt es dennoch zu einem Eingriff in Natur und Landschaft.

Das Artenschutzrecht gem. § 44 BNatSchG wird mit vorliegen konkreter Planungen in der 41. Änderung des FNP durch die mögliche Erstellung eines artenschutzrechtlichen Gutachtens berücksichtigt (LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG, 2021). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden keine artenschutzrechtlichen Konflikte durch die geplante Umwidmung festgestellt.

#### **5.2.4 Boden / Fläche**

##### **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)/Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)/ Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)**

- Ziele des BBodSchG und weiterer Gesetze und Verordnungen sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als
  - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen,
  - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
  - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz),
  - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,
  - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen,
  - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen,
  - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen,
  - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.

##### **Baugesetzbuch (BauGB)**

- Forderungen des BauGB zum Bodenschutz sind insbesondere, der
  - sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen,
  - Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.

Die Bodenschutzbelange werden bei der Planung berücksichtigt. Die geplanten Eingriffe in den Boden sind als geringfügig einzustufen, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

#### **5.2.5 Wasser und Abwasser**

##### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der

Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.

#### **Landeswassergesetz (LWG):**

- Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

#### **Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwerverordnung - AbwV**

- Diese Verordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden. Abwasser fällt nicht an und durch den Verzicht auf Bodenversiegelung behält die Fläche ihr Versickerungspotenzial.

#### **5.2.6 Kulturgüter und Sachgüter**

##### **Baugesetzbuch (BauGB)**

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
  - insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zuberücksichtigen.
  - **Denkmalschutzgesetz (DSchG)**
- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Da im Planbereich keine Kulturgüter oder Bodendenkmäler bekannt sind, ist dieser Belang nicht betroffen. Im Falle des nachträglichen Auffindens solcher Schutzgüter, sind die oben genannten Gesetzesvorschriften zu beachten.

#### **5.2.7 Abfall**

##### **Baugesetzbuch (BauGB)**

- Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind
  - die Belange des Umweltschutzes, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen zu berücksichtigen.

##### **Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrW-/AbfG)**

- Zweck des Gesetzes ist die
  - Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Im Plangebiet wird durch die geplante Nutzung nur ein geringer Umfang an Abfall erwartet. Dieser wird fachgerecht entsorgt.

## 6. Bestandsaufnahme, Prognosen, Maßnahmen, Alternativen der relevanten Umweltbelange

### Vorbemerkung:

Gemäß BauGB § 1 Absatz (5) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 2 Abs. 4 BauGB heißt es (s. auch „Einleitung“):

*„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden (...). Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (...).“*

Auf Grund der geplanten Nutzung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dirtbike-Anlage“ lassen sich insgesamt nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter erwarten. **Erhebliche** Auswirkungen können - wie nachfolgende Ausführungen zeigen - ausgeschlossen werden.

Entsprechend der im BauGB festgeschriebenen Inhalte der Umweltprüfung werden nachfolgend fortlaufend für die zu berücksichtigenden Schutzgüter folgende Aspekte betrachtet:

- a) **die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;**
- b) **die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;**
- c) **die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;**
- d) **in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.**

**Der letzte Punkt d) wird zusammenfassend für alle Schutzgüter am Ende der Ausführungen in Kapitel 6.10 betrachtet.**

## **6.1 Mensch und Gesundheit, Bevölkerung, Risiken für die Gesundheit, Emissionen, Immissionen, Luft, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung**

### **a) Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich der 41. Änderung des FNP umfasst ein 3.100 m<sup>2</sup> großes Gebiet, welches nahezu ausschließlich als landwirtschaftliche Fläche (Intensivgrünland [Wiese]) sowie in einem kleinen Streifen als Bolzplatz genutzt wird.

Vom Planbereich gehen derzeit keine Emissionen von Licht, Wärme, Strahlung, Lärm oder Erschütterungen oder sonstige Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung aus.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 41. Änderung des FNP dargestellten und nachfolgend festgesetzten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** der Planvorhaben kann das Vorhaben realisiert werden. Mit der Umsetzung der Vorhaben selbst sind keine Emissionen verbunden, die über das derzeitige Maß der Nutzung hinausgehen. Eine gesundheitsgefährdende Zunahme von Emissionen in Form von Wärme, Strahlung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Stoffen sind nicht zu erwarten, ebenso sind Geruchsbelastungen auszuschließen.

Die Nutzung der Dirtbike-Anlage ist aufgrund der allgemein geräuscharmen Sportart nicht mit bedenklichen Geräuschbelastungen verbunden, besonders im Vergleich der angrenzenden Nutzung der Nachbarfläche als Bolzplatz, die ähnliche Lärmemissionen verursacht. Es sind geringfügige Erhöhungen der Lärmbelastung zu erwarten, die allerdings im Rahmen eines schalltechnischen Gutachtens eingeordnet und für zumutbar befunden wurden.

### **c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Grundsätzlich ist festzustellen, dass auf Grund des Planvorhabens keine erheblichen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Zur Minimierung von Lärmemissionen wird eine Abstandsfläche von 30 m beziehungsweise 22 m zur Wohnbebauung von Aufschüttungen und Sportgeräten freigelassen.

## **6.2 Klima / Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel**

### **a) Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung umfasst Fläche der Landwirtschaft, sowie eine offene Grünfläche, die als Bolzplatz genutzt wird. Die offene Struktur kann dem Freilandklima zugeordnet werden.

### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 41. Änderung des FNP dargestellten und der nachfolgend festgesetzten Bauvorhaben sind keine Veränderungen des Klimas zu erwarten.

Auch bei **Durchführung** des geplanten Vorhabens, bleibt das bestehende Freilandklima erhalten. Nah- und Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.



Die Belange des Klimaschutzes sind nicht erheblich betroffen. Eine Anfälligkeit gegenüber dem Klimawandel besteht nicht.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Da keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind, sind auch keine Minimierungsmaßnahmen erforderlich.

**6.3 Boden / Fläche**

**a) Bestandsaufnahme**

Als natürlicher Bodentyp dominiert im Gebiet das für das Kernmünsterland typische Mergelkalk- bis Tonmergelstein. Teilweise ist Kalksandstein festzustellen.

Hinweise zu Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenverunreinigungen sind nicht bekannt. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 41. Änderung des FNP dargestellten Bauvorhaben sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei der **Durchführung** des Planvorhabens können das Vorhaben und somit auch die geplanten städtebaulichen Ziele realisiert werden.

Da Bodenmodellierungen in Form von Aufschüttungen und Abgrabungen auf dem Gelände des Gebiets vorgenommen werden sollen, kommt es zwangsläufig zu einer Inanspruchnahme von Fläche und Boden. Dieser bleibt aber naturbelassen und unversiegelt. Daher wird der Eingriff nicht als schwerwiegend eingestuft. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zwangsläufig erfolgen geringe Eingriffe in den Boden. Entsprechend § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dies wird im Verfahren durch die geringen Eingriffe in das Schutzgut Boden realisiert.

**6.4 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaftsbild**

**a) Bestandsaufnahme**

Der Geltungsbereich der 41. FNP-Änderung umfasst ausschließlich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und den Teil einer Grünfläche mit Zweckbestimmung „Bolzplatz“. Hier ist nur ein geringer ökologischer Wert festzustellen.

Im Rahmen eines Planverfahrens sind vor allem die so genannten „planungsrelevanten Arten“ von Belang, da eine Beeinträchtigung dieser Arten gegebenenfalls Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnte. Im Rahmen der Untersuchungen konnten im Geltungsbereich selbst keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten nachgewiesen werden.

Das Landschaftsbild setzt sich größtenteils aus landwirtschaftlich geprägten Flächen in Siedlungsrandlage zusammen. Hinzu kommen eine alte Streuobstwiese sowie eine Obstwiese mit jungen Mittelstammbäumen (Erwerbsgartenbau). Durch geringfügige Umwidmung der – ohnehin bestehenden Freizeitnutzung - die Struktur im Bestand, entfaltet die 41. Änderung des FNP nur eine geringe Fernwirkung.

#### **b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der 41. Änderung des FNP sind keine Veränderungen zu erwarten.

Bei **Durchführung** der Planvorhaben kommt es zu einer Umgestaltung des Planbereiches hinsichtlich der Biotop- und Nutzungstypen. Der ausgewählte Teil der der Agrarfläche wird zur Sportfläche umgestaltet. Der als Bolzplatz genutzte Teil erfährt weiterhin eine Freizeitnutzung. Der vorhandene Biotoptyp wird somit teilweise verändert.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung lässt sich feststellen, dass der Planbereich keine besondere Funktion als Lebensraum planungsrelevanter Arten hat. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten sind im Änderungsbereich und seinem Umfeld nicht nachgewiesen. Mögliche Störwirkungen durch den Sportbetrieb beschränken sich dabei auf das enge Umfeld.

Nach den Ausführungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben ausgeschlossen werden. Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der 41. Änderung des FNP begründen könnten.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung von Störungen von Tierarten werden in der ASP Zeitfenster für mögliche Rodungsarbeiten (sofern überhaupt erforderlich) definiert, um Störungen oder Tötungen zu vermeiden.

**6.5 Wasser, Abwasser**

**a) Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Gebiets liegen weder künstliche noch natürliche Oberflächengewässer vor.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Bei **Nichtdurchführung** der durch die 41. Änderung des FNP dargestellten Nutzungen ergeben sich keine Veränderungen bezüglich der bestehenden Entwässerung des Gebietes oder sonstige Einflüsse auf das Schutzgut Wasser.

Bei **Durchführung** der Planung kommt es im Geltungsbereich höchstens zu geringfügigen Veränderungen hinsichtlich des anfallenden Niederschlagsabwasser. Als Grünfläche behält die Fläche ihre Versickerungsfähigkeit bei.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Aufgrund des Verzichts auf Versiegelung, wird die Versickerungsmöglichkeit des Bodens nicht beeinträchtigt. Das ohnehin gering bis wenig durchlässige Mergelgestein wird nicht in seinem Versickerungspotential eingeschränkt.

**6.6 Kulturgüter und Sachgüter, kulturelles Erbe**

**a) Bestandsaufnahme**

Denkmäler gemäß §§ 3-5 Denkmalschutzgesetz NRW sind innerhalb des Änderungsgebietes nicht vorhanden.

**b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung**

Da keine Denkmale bekannt sind, ist dieser Belang zunächst nicht betroffen.

**c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Für den Fall einer Entdeckung von Bodendenkmälern bei Bauarbeiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

**6.7 Abfall**

Die Abfallbeseitigung erfolgt gemäß der kommunalen Satzung durch die örtlichen Entsorgungsträger. Der anfallende Abfall wird der ordnungsgemäßen und fachgerechten Entsorgung zugeführt.

**6.8 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern**

Natürlicherweise bestehen zwischen den oben genannten abiotischen und biotischen Faktoren vielfach enge Wechselwirkungen (z.B. Boden/Vegetation, Vegetation/Biotope/Tiere, Boden/Tiere, Klima/Boden/Vegetation etc.).

Wie im vorangegangenen Text dargestellt, kommt es bei der Umsetzung der geplanten Maßnahmen insgesamt nur zu nicht erheblichen Veränderungen einzelner Schutzgüter. Diese Beziehungen sind aus der Schutzgutbetrachtung bereits ersichtlich.

Der Geltungsbereich der 41. FNP-Veränderung unterliegt bereits derzeit vollständig einer anthropogenen Nutzung als Landwirtschaftsfläche und Bolzplatz. Die (nur geringen) Auswirkungen auf Schutzgüter und Wechselwirkungen bleiben auf den Planbereich beschränkt. Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung sind grundsätzlich auszuschließen.

### **6.9 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete**

Vom Planvorhaben gehen wie beschrieben, nur nicht erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt aus. Die meisten Auswirkungen beschränken sich auf den Planbereich (v.a. Vegetation etc.). Bei der Betrachtung der über den Geltungsbereich hinausgehenden Auswirkungen (z. B. Emissionen) kommt es zu keinen Auswirkungen, die im Sinne einer Kumulation mit anderen Plangebieten betrachtungsrelevant wären. Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen bekannt. Eine Kumulierung, insbesondere negativer Auswirkungen, ist nicht zu erwarten.

### **6.10 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Anlass für die Aufstellung der 41. FNP-Änderung ist das Ziel der Gemeinde Stromberg, das Sportangebot der Gemeinde auszubauen. Im hier betrachteten Geltungsbereich der 41. Änderung des FNP ergibt sich die Möglichkeit, diese städtebaulichen Ziele zu verwirklichen. Die bereits vorhandene Erschließung durch den Weg „Im Nebel“, sowie die bisherige Nutzung als Bolzplatz begünstigt das Gebiet für das geplante Vorhaben. Dies gilt auch für die Lage am Ortsrand. Im Gemeindegebiet stehen derzeit keine vergleichbaren Flächen zur Verfügung, deren Umwidmung mit einem geringeren Eingriff in Natur- und Landschaft verbunden wäre.

## **7. Landschaftspflegerische Belange**

Der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan (FNP) entspricht dem Abstraktionsgrad des Planes. Durch die geringe Betroffenheit von schützenswerten Böden, fehlender Versiegelung, Landschaft, Biotoptypen und planungsrelevanten Arten sind die landschaftspflegerischen Belange nur in unerheblichen Umfang betroffen. Eine mögliche Bewertung und Bilanzierung des Eingriffs im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt – soweit erforderlich - im Rahmen des konkreten Bauvorhabens und nicht auf der Ebene des FNP.

## **8. Sonstige Angaben**

### **8.1 Verwendete technische Verfahren und eventuelle Probleme bei der Erstellung**

Für den vorliegenden Umweltbericht wurden die Anforderungen und Vorgaben des BauGB, insbesondere nach § 2 (4) (Verpflichtung zur Umweltprüfung), § 1 (6) Nr. 7 und der Anlage 1 zum BauGB berücksichtigt.

Wegen der Geringfügigkeit des geplanten Vorhabens sowie wegen der Planung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung waren keine besonderen technischen Verfahren für mögliche Untersuchungen wie z. B. eine Lärmprognose o.ä. erforderlich. Im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte wurde eine Artenschutzprüfung

durchgeführt. Deren Ergebnis sind in dem beigefügten Gutachten dargestellt und wurden im vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt.

Bei der Erstellung des Umweltberichtes traten keine besonderen Probleme auf.

## 9. Zusammenfassung

Im Rahmen des Änderungsverfahrens zur 41. FNP-Änderung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im vorliegenden Umweltbericht dargestellt werden. Hierbei wurden Inhalt, Ziel und Erforderlichkeit der FNP-Änderung dargestellt sowie die Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung,
- Tiere, Pflanzen/Landschaft/biologische Vielfalt,
- Boden/Fläche,
- Wasser/Abwasser,
- Klima/Luft, Emissionen, Immissionen,
- Kulturelles Erbe und Sachgüter und
- Abfall

geprüft, soweit es auf der Ebene des FNPs erforderlich erscheint.

Dabei wurden jeweils:

- die Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sowie anlagebedingte Auswirkungen der durch die Bauleitpläne vorbereitete Bauvorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB;
- die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen;
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, beschrieben.

Hierzu wurden insbesondere bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt eigene Untersuchungen durchgeführt. Es ist nicht zu erwarten, dass planerischen Vorgaben der FNP- Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen könnten.

Im Ergebnis erweist sich die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen der einzelnen Schutzgüter und übergeordneter Planungen, deren Vorgaben - soweit für das Gebiet zutreffend - im Plangebiet entsprechend berücksichtigt wurden.

Hamm, den 05.08.2021



Dipl. Geograph Michael Wittenborg



## 10. Literatur

### Rechtsgrundlagen (Auszug)

BAUGESETZBUCH (BAUGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist.

BBODSCHG (2015): "Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist" Stand: Zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 I 212.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist. Zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 13.5.2019 / 706.

zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017  
GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ – LNATSCHG NRW) In der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BImSCHG): Ausfertigungsdatum: 15.03.1974, zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 30.11.2016 I 2749.

GESETZ ÜBER ABGABEN FÜR DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER ABWASSERABGABENGESETZ – ABWAG: vom 18.01.2005, neugefasst durch Bek. v. 18.1.2005 I 114, zuletzt geändert durch Art. 2 V. 1.6.2016 I 1290.

VERORDNUNG ÜBER ANFORDERUNGEN AN DAS EINLEITEN VON ABWASSER IN GEWÄSSER - ABWASSERVERORDNUNG – ABVV\*): vom 17.06.2004.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG): Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

WASSERGESETZ – LWG: Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung vom 31.07.2009 in der zuletzt geänderten Fassung.

VV-ARTENSCHUTZ (=Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH - RL) und 2009/147/EG (V - RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV – Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt , Landwirtschaft, Natur - und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016), - III 4-616.06.01.17.

### Gutachten/Pläne:

LANDSCHAFTSÖKOLOGIE & UMWELTPLANUNG (2021): Artenschutzrechtliche Prüfung zur 41. Änderung des Flächennutzungsplans.